

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Unterausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

00-00-60 gr - dr

Datum

13.11.2023

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Vorbericht

**zur 61. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Unterausschusses des SGSA
am Mittwoch, den 22.11.2023, um 10:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Zerbst,
Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt**

Im Anschluss zur Sitzung bietet Frau Krüger einen ca. einstündigen Stadtrundgang durch Zerbst an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 61. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 60. Sitzung am 12.04.2023

Die Niederschrift der 60. Sitzung mit Datum vom 12.04.2023 wurde am 22.05.2023 an die Ausschussmitglieder versandt. Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** nochmals beigefügt.

Zu TOP 3 – Aufbau eines Potentialflächenkatasters in Sachsen-Anhalt

Das Fraunhofer Institut IGD Rostock hat für das MID aus Luftbildern und Daten aus dem Liegenschaftskataster mit Hilfe von so genannter künstlicher Intelligenz Potentialflächen landesweit detektiert. Die gefundenen Baulücken, Brach- und perspektivisch Nachverdichtungsflächen

chen können nur auf kommunaler Ebene verifiziert werden, damit gefundene Potentiale baldmöglichst als solche nutzbar sind. Im Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem (ARIS; [Amtliches Raumordnungs-Informationssystem - Ministerium für Infrastruktur und Digitales \(sachsen-anhalt.de\)](https://amtliches.raumordnungs-informationssystem.de)) steht in Kürze eine Anwendung „Potenzialflächenkataster“ zur Verfügung. Darin sind die detektierten Potentialflächen aller Kommunen enthalten.

Das MID berichtet hierzu mündlich in der Sitzung. Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

Zu TOP 4 – Sachstand Kommunale Wärmeplanung

Am 16.08.2023 hatte das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) beschlossen. Wir informierten über den Referentenentwurf mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2023](#) sowie über die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit [E-Mail-Rundschreiben vom 28.07.2023](#).

Mit dem WPG wird die flächendeckende kommunale Wärmeplanung zur Grundlage gemacht, an die die Vorgaben für Heizungen nach dem geänderten Gebäudeenergiegesetz (GEG - [BGBl. 2023 I Nr. 280 vom 19.10.2023](#)) geknüpft werden sollen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unser [E-Mail-Rundschreiben vom 26.10.2023 \(Anlage 2\)](#).

Die Ausschussmitglieder werden um kurzen Bericht zum Stand der kommunalen Wärmeplanung gebeten.

Zu TOP 5 – Sachstand für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind nach aktuellen Pressemitteilungen des MWU insgesamt rund 2.800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 5.350 Megawatt in Betrieb. Die meisten Windräder befinden sich aktuell im Landkreis Börde (424), gefolgt vom Salzlandkreis (380) und dem Landkreis Stendal (376). Windkraft war 2020 die bedeutendste Quelle für die Stromerzeugung in Sachsen-Anhalt. Die Einspeisung von etwa 9,2 Terrawattstunden entsprach nach Angaben des MWU rund 37,2 Prozent des im Land erzeugten Stroms. Das MWU bereitet derzeit einen Referentenentwurf eines Beteiligungsgesetzes für Sachsen-Anhalt für mehr kommunale Wertschöpfung vor, gleichzeitig sollen keine Standortnachteile für Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Als Vorbild für das Gesetz dienten die bestehenden Regelungen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In konstruktiven Gesprächen auf Arbeitsebene sind bisher wesentliche im Nachgang wiedergegebene Inhalte besprochen worden:

- Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von 0,2 ct/kWh Nennleistung (Anlehnung an § 6 EEG, hier aber eingespeiste Strommenge) ab Inbetriebnahme der Anlage für alle Neuanlagen bzw. repowerte Anlagen an Standortgemeinde
- bei Verbandsgemeinden sollen 50 Prozent an die Standortgemeinde und 50 Prozent an die Verbandsgemeinde fließen

- Anrechnungsmöglichkeit für EE-Betreiber, wenn Vertrag nach § 6 EEG geschlossen worden ist
- Verwendung der gesamten Mittel (auch das Delta zwischen eingespeister Strommenge und Nennleistung) mit breiter Zweckbindungsmöglichkeit („erkennbarer Mehrwert“)
- Anstatt der Abgabe soll auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer anderen akzeptanzsteigernden Maßnahme mit mindestens dem gleichen wirtschaftlichen Wert sein (sog. Experimentierklausel), hierin soll die Option der Vereinbarung eines Bürgerstromtarifs enthalten sein
- Härtefallregelung für unverschuldeten Stillstand der Anlagen, sofern eine Frist von 30 Tagen Stillstand überschritten ist
- Monitoring sowie Nachweispflichten sollen von den EE-Betreibern geführt werden
- Kommunen sollen keine Aufgaben übertragen werden, Konnexität soll vermieden werden
- Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. Sanktionsmechanismus wird noch diskutiert

Der Gesetzentwurf soll im Dezember im Kabinett beraten werden und danach in die Verbändeanhörung gehen.

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

Zu TOP 6 – Initiative: Rettungsruische in Kita und Schulen als zweiten Rettungsweg?

Bauliche Anlagen müssen in den verschiedenen Hinsichten „sicher“ sein (standsicher gem. §§ 12, 65 BauO LSA, verkehrssicher gem. § 16 BauO LSA und feuersicher). Zur „Feuersicherheit“ bildet § 14 BauO LSA die Grundsatznorm des Brandschutzes, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hierfür konkretisieren zahlreiche Regelungen diese Norm, bspw. § 32 BauO LSA zu Rettungswegen. Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Der zweite Rettungsweg kann gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Gemäß [§ 32 Abs. 3 S. 2 BauO LSA](#) ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Derzeitige Rechtslage zum Einsatz von Rettungsruischen als zweiter Rettungsweg in LSA

Die BauO LSA sieht den Einsatz von so genannten Rettungsruischen nicht vor, da diese (1) keine Rettungsgeräte der Feuerwehr darstellen und (2) das so genannte „Anleitern“ nicht gewährleisten. Das jeweils für die Bauaufsicht zuständige Ministerium hat seit 2011 wiederholt die Auffassung vertreten, dass Rettungsruischen nicht als Angriffsweg der Feuerwehr zu nutzen sind und daher keinen zweiten Rettungsweg gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA darstellen können. Dieser Subsumtion ist zunächst nichts entgegenzuhalten. Von der Rechtsprechung Sachsen-Anhalts wird diese Auffassung gestützt. Hier wird sogar vielfach ein zweiter baulicher

Rettungsweg gefordert, weil die Personenrettung nach § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA in Abhängigkeit vom jeweiligen brandschutztechnischen Gutachten bauaufsichtlich nicht über Geräte der Feuerwehr sicher zu gewährleisten ist. Hier wird durch das OVG u.a. sogar eine vorhandene stationäre Gerüstbautreppe als nicht baulich einwandfreier Rettungsweg abgelehnt¹.

Sinn und Zweck der Regelung; Diskussion der Fachkommission Bauaufsicht

Der Gedanke, für bauliche Anlagen die Personenrettung dort zu erleichtern, wo eine Feuerwehrleiter nicht mehr ausreicht, hat zur Entwicklung der Rettungsruutschen und Rettungsschläuchen geführt, woraufhin die Fachkommission Bauaufsicht sich im September 1996 mit der Frage auseinandergesetzt hat und zu dem Ergebnis kam, dass die Nutzung als zweiter Rettungsweg bauordnungsrechtlich unzulässig ist. An dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert. Im Mittelpunkt der Regelung zum zweiten Rettungsweg steht die sichere Personenrettung. Der Einsatz von Rettungsruutschen/-schläuchen scheitert daran, dass der zweite Rettungsweg eben kein bloßer Fluchtweg und damit nicht ausschließlich dem Verlassen der baulichen Anlage dient, sondern den Zustieg, das so genannte „Anleitern“ ermöglichen muss, um im Rahmen der Personenrettung tätig zu werden sowie den Löschangriff durchzuführen. Zusätzlich bestehen Sicherheitsrisiken bei einem Überschlagen des Brandes in die darunterliegende Nutzungseinheit und ggf. zunächst unbemerkt gebliebene Entflammung des Geschosses, was die Nutzung einer Rettungsruutsche bzw.-schlauches tödlich enden lassen könnte. Des Weiteren erfordert § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA Rettungsgeräte der Feuerwehr, die durch diese fach- und sachgerecht gewartet und eingesetzt werden. Diese Aufgabe müsste dann mit sämtlichen Haftungsrisiken durch ggf. den Schul- bzw. Kitaträger erfolgen.

Um das Sicherheitsniveau für den Einsatz von Rettungsruutschen/-schläuchen als zweiten Rettungsweg zu gewährleisten bedarf es eines ausgereiften Vorschlags, der bisher noch nicht vorliegt. Die Landesgeschäftsstelle könnte sich folgende Parameter zum Einsatz von Rettungsruutschen als zweiten Rettungsweg im Rahmen der Ertüchtigung bestehender Kindertagesstätten und Schulen (nicht integrativ) vorstellen:

- *Gegebenheit der Anleiterbarkeit (in der Regel gegeben bei einer Höhe bis zu 7 m)*
- *Gewährleistung von Stand- und Funktionssicherheit der Rettungsruutsche (Nachweis über TÜV?)*
- *Feuerwiderstand der Rettungsruutsche muss mindestens 30 Minuten betragen*
- *Mindestalter der Kinder 34 Monate*
- *Ständige Übung der Kinder (Spielgerät)*
- *Nachweis mindestens einmal jährliche Unterweisung der Mitarbeiter durch Feuerwehr*
- *Einvernehmen der Brandschutzbehörde*

Für einen solchen Vorschlag spräche, dass der Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Rettungsruutschen und Rettungsschläuche als zweiten Rettungsweg zwar grundsätzlich ablehnt, aber es für denkbar erachtet, dass Rettungsruutschen in Kindergärten aus dem ersten Obergeschoss installiert werden, wenn diese Ruutschen im täglichen Gebrauch auch als Spielgerät verwendet werden².

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungen, Kritik, Anmerkungen und Diskussion gebeten.

¹ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 M 71/18 –, Rn. 44, juris

² AGBF Sitzungsergebnis Nr. 2/2005 vom Oktober 2005

Zu TOP 7 – Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu § 13b BauGB

Im Auftrag aus dem Koalitionsvertrag heißt es „Wir werden das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel novellieren, seine Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken sowie zusätzliche Bauflächen zu mobilisieren und weitere Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen.“

Nach vielen kleinen Gesetzesänderungen, vor allem in Reaktion auf die aktuellen Herausforderungen der Energiekrise sowie zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, beabsichtigt die Bundesregierung, die städtebaurechtlichen Rechtsgrundlagen insbesondere des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags 2021 und im Lichte der Erfordernisse aus der Anwendungspraxis zu novellieren.

Dabei sollen unterschiedliche Regelungsbereiche und städtebauliche bzw. städtebaurechtliche Handlungsfelder in den Blick genommen werden. Zur Vorbereitung und als Grundlage für eine Gesetzesvorlage wurden im ersten Halbjahr 2023 insgesamt fünf Fachgespräche mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten unter Einbeziehung ausgewählter Experten aus Wissenschaft und Praxis durchgeführt. Vor allem wurde das Spektrum der innerhalb und außerhalb der Bundesregierung bereits vorliegenden Überlegungen zur Weiterentwicklung des städtebaurechtlichen Instrumentariums kritisch reflektiert. Daneben wurden aber auch Überlegungen zu weiteren Änderungserfordernissen diskutiert. Es ging darum, Änderungen und Erweiterungen hinsichtlich ihres Zwecks, ihrer erwarteten Wirkungen und ihrer rechtlichen und tatsächlichen Implikationen durch die Einbeziehung externen Sachverständigen zu beleuchten.

Die Städte und Gemeinden stehen beim Städtebau vor zum Teil neuen und großen Herausforderungen. Klimaschutz, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wie vermehrte Trockenheit, Starkregenereignisse und Hitzetage, die Schaffung neuer und bezahlbarer Wohnungen bei gleichzeitiger Schaffung qualitativ hochwertiger und gut nutzbarer öffentlicher Räume, der sparsame und nachhaltige Umgang mit der Fläche und allen natürlichen Ressourcen zeigen sich zunehmend auch als Aufgabenstellungen im Städtebau. Diese in den Fachgesprächen im Wesentlichen unbestrittene Erkenntnis bildete den Ausgangspunkt der Überlegungen, wie das Städtebaurecht weiterentwickelt werden sollte. Zugleich wurde wiederholt auf die begrenzte Verwaltungskraft der Kommunen hingewiesen, da auch dort der Fachkräftemangel angekommen sei und die zum Teil bereits bestehenden Personalengpässe weiter verschärfe.

I. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Herausforderungen wurde wie folgt beschrieben:

„Städte und Gemeinden sind durch den Klimawandel besonders betroffen. Die dicht bebauten Flächen wirken als Wärmespeicher und heizen die Städte damit auf. Hinzu kommen eine geringe Verdunstung und ein geringer Luftaustausch, die zu erhöhten Temperaturen und dem sog. Wärmeinseleffekt führen. Folge der hohen Temperaturen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung bis hin zu Todesfällen. Lange Trockenperioden können zudem Probleme in Bezug auf den urbanen Wasserkreislauf, die Trinkwasserversorgung und die Vegetation verursachen. Häufiger auftretende Starkregenereignisse führen zu einer Überlastung der Kanalisation mit anschließender Überflutung von Gebäuden und Infrastruktur. Auch werden Flusshochwasser voraussichtlich zunehmen.“

Im Gegensatz zu der bisher gängigen Praxis einer möglichst raschen Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation verfolgt die wassersensible Stadtentwicklung das Ziel, dezentrale Lösungen zur Versickerung, Verdunstung, Nutzung sowie zur Speicherung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser umzusetzen. Damit wird das in bebauten Gebieten anfallende Regenwasser verstärkt gesammelt und gespeichert und so für die Vegetation und die Verdunstung (und damit die Kühlung) verfügbar gemacht. Gleichzeitig sollen die potenziellen Schäden infolge großer Wassermassen (Starkregen) minimiert werden. Die wassersensible Stadtentwicklung bildet daher einen wichtigen Baustein im Gesamtportfolio der Handlungsmöglichkeiten der Stadtentwicklung.

Das Spektrum an Aufgaben, welches die Kommunen in der Bauleitplanung zu bewältigen haben, wird jedoch immer komplexer. Die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange werden immer zahlreicher, und auch bei den Festsetzungsmöglichkeiten von Bebauungsplänen und bei den verschiedenen sektoralen Bebauungsplänen gibt es eine immer stärkere Ausdifferenzierung zulasten der Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit der städtebaulichen Instrumente. Eine immer stärkere Ergänzung und Differenzierung des Städtebaurechts sei deshalb nicht zielführend. Vielmehr müssen Entlastungen und Vereinfachungen in den Blick genommen werden. Dies ist auch mit Blick auf die großen Herausforderungen beim Wohnungsbau in den wachsenden Regionen notwendig. Neue Anforderungen müssen nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass sie dennoch für die vor Ort Handelnden weiterhin zu bewältigen bleiben.

In mehreren Diskussionsbeiträgen im Rahmen der Fachgespräche wurde betont, dass eine Entlastung vor allem durch konkrete Vorgaben der Fachgesetze oder qualifizierte Fachplanungen wie bspw. Klimaanpassungskonzepte erreicht werden könnte, weil die Bauleitplanung auf diese aufbaue. Damit könnten zum einen langfristig wirkende Maßnahmen deutlich besser identifiziert und umgesetzt und zum anderen die Verfahren der Bauleitplanung beschleunigt werden. Auch wurde angeregt, den Kommunen Instrumente neben und anstelle der Bauleitplanung an die Hand zu geben, mit denen die Erfordernisse der Klimaanpassung für den Siedlungsbestand insgesamt vorgegeben werden könnten.

Als Möglichkeiten wurden u.a. ein Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf bei §§1 und 1a BauGB, Optimierungsgebot oder Gewichtungsvorteil in der Abwägung, „Hochzonung der kommunalen Bauleitplanung“, Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB, Grünflächenfaktor/Orientierungswerte sowie die Änderung von § 34 BauGB diskutiert.

Der Bauausschuss des Bundestages hat am 06. November 2023 über Änderungsanträge zum Wärmeplanungsgesetz beraten, die dem Gesetzentwurf neue Verhandlungsgegenstände zufügen sollen, in diesem Rahmen wurde vorgeschlagen, Naturerfahrungsräume sollen als ausdrückliche Darstellung in Flächennutzungsplänen eingefügt werden. Bereits seit 2021 sind diese als ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit in Bebauungsplänen benannt. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes eingefügt werden. In § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. b soll die Festsetzungsmöglichkeit zur Regelung des Wasserabflusses ausdrücklich um den Hinweis ergänzt werden, dass auch das Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen erfasst wird (*Anlage 3*).

II. Soziale Wohnraumversorgung

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition sieht bei den befristet eingeführten Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes eine Entfristung der neu eingeführten Instrumente vor. Diskutiert wurden:

- Sektoraler Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2d BauGB
- Änderungsbedarf bei § 31 Abs. 3 i.V. m. § 201a BauGB
- Änderungsbedarf bei § 176 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 201a BauGB

III. Steuerung von PV-Anlagen im Außenbereich

Der Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einerseits dem Interesse an einem möglichst unkomplizierten Ausbau von PV-Anlagen im Außenbereich und andererseits dem Erfordernis, andere Nutzungsansprüche an den Außenbereich zu berücksichtigen und eine möglichst breite Akzeptanz bei den vor Ort Betroffenen zu erreichen. Die Privilegierung von PV-Anlagen im Außenbereich könne dazu beitragen, den planerischen Aufwand bei den Kommunen zu reduzieren. Wenn sich eine Privilegierung über eine Positivplanung der Kommunen hinwegsetzt, dürfte allerdings die Akzeptanz in der Bevölkerung sinken.

IV. BauNVO

Die BauNVO ist nach der Rechtsprechung des BVerwG als eine sachverständige Konkretisierung allgemeiner Planungsgrundsätze zu verstehen³. Die BauNVO hat eine robuste Struktur, welche über die vielen Jahre ihres Bestehens nur wenige Änderungen erfahren hat. Breite Unterstützung fand der Vorschlag, einen bundeseinheitlichen Vollgeschossbegriff in der BauNVO zu regeln. Das aktuelle Problem sei noch der Umgang mit Staffelgeschossen. Manche Länder würden diese als Vollgeschosse anerkennen, andere nicht. Zur Lösung wurde vorgeschlagen, die Qualifikation des Staffelgeschosses durch Festsetzung im B-Plan zu regeln. Die Regelung solle sich nicht auf Bestandspläne erstrecken. Wenn aus Sicht der Kommunen Anlass bestehe, die alten Pläne an den neuen Vollgeschossbegriff anzupassen, dann könnten sie dies durch eine Änderung des Bebauungsplans vornehmen. Die Erfahrungen aus der kommunalen Anwendungspraxis zum Urbanen Gebiet wurden als positiv herausgestellt, zum dörflichen Wohngebiet fehle es noch an Erfahrungen.

Aus dem Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungsfractionen geht ferner hervor: „Wir erkennen für Clubs und Live-Musikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen.“ Die Diskussion bewegte sich zwischen der Zulassung von Clubs und Live-Musikstätten als Anlagen für kulturelle Zwecke i. S. d. BauNVO oder der Schaffung einer neuen Nutzungskategorie.

Für Einzelheiten verweisen wir auf den [Abschlussbericht zur Modernisierung des Städtebau-rechts 2023 vom Difu](#).

Erfahrungsaustausch zu § 13b BauGB

Der Bauausschuss des Bundestages hat am 06. November 2023 über Änderungsanträge zum Wärmeplanungsgesetz beraten, die dem Gesetzentwurf neue Verhandlungsgegenstände zufügen sollen, dabei wurde u.a. eine Reparaturklausel zu § 13b BauGB vorgeschlagen (**Anlage 4**).

Nachdem § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt wurden ist, soll dieser gestrichen werden. Der vorgeschlagene § 215a BauGB soll ermöglichen, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen (Absatz 1) beziehungsweise abgeschlossene, aufgrund der

³ BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1993 – BVerwG 4 C 15.92

Anwendung des § 13b BauGB Pläne, die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen (Absatz 2).

Die Reparaturklausel sieht vor, dass bereits begonnene Verfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden können, wenn ein entsprechender Satzungsbeschluss gefasst wird. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn die Bebauungspläne durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 in Kraft gesetzt werden sollen.

In beiden Fällen sollen § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 nur dann entsprechend angewendet werden können, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzungen und Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 8 – Umgang mit Stadtauben

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 05.05.2023 \(Anlage 5\)](#) hatten wir die kreisfreien Städte darüber informiert, dass die [Schädlingsbekämpfungsverordnung](#) in Bezug auf Tauben geändert werden soll. Das Problem ist schon länger ein Diskussionsthema in den größeren Städten. Aus diesem Grund hatte das Land Berlin im Jahr 2021 ein Gutachten erstellen lassen. Hierauf bezieht sich auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Anlage 2 zu unserem Rundschreiben.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollte die verwilderte Haustaube aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung gestrichen werden, da tierschutzrechtliche Bestimmungen den von den Städten und Gemeinden erlassenen Fütterungsverböten und der Errichtung von Taubenschlägen zur Eindämmung der Taubenpopulation entgegenstehen. Die Streichung sollte somit zur Vereinbarkeit von Infektions- und Tierschutz beitragen.

Dieser Einschätzung hatten wir in unserer Stellungnahme vom 17.05.2023 widersprochen und festgestellt, dass die bestehende Schädlingsbekämpfungsverordnung und auch das Infektions- oder Tierschutzgesetz der Einrichtung von Taubenschlägen als Maßnahme zur Populationsbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Eindämmung einer Überhand nehmenden Stadtaubenpopulation ist nur durch die gleichzeitige und flächendeckende Anwendung von allen Maßnahmen möglich, die die Reduzierung des Futterangebotes, eine tierschutzgerechte Taubenabwehr, die Sanierung von Massenbrutplätzen, eine optimierte Bauplanung und Hilfe für kranke und verletzte Stadtauben umfassen.

Da sich ein Großteil der Immobilien nicht in kommunaler Hand befindet, verlieren die Kommunen mit der geplanten Streichung in der Schädlingsbekämpfungsverordnung die einzig durchsetzbare Möglichkeit, Immobilienbesitzer zum taubensicheren Verschluss der von Stadtauben zum Brüten genutzten Gebäude aufzufordern. Außerdem hatten wir darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Verbreitung von Taubenzecken als auch verschiedenen Zoonoseerregern (z.B. Salmonellen, Chlamydien, Campylobacter) durch das Auftreten von verwilderten Haustauben unstrittig ist.

Unseren Argumenten ist man allerdings nicht gefolgt, die geänderte Schädlingsbekämpfungsverordnung ist am 16.09.2023 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 472).

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen